

Transport von Gefahrgütern

Die Kleinmengenregelung in der Bauwirtschaft



Inhalt

<i>Die Verantwortlichen</i>	3
<i>Die Kennzeichnung</i>	5
<i>Kleinmengenregelung</i>	7
<i>Übersicht der wichtigsten Freistellungen</i>	8
<i>Überschreitung der Kleinmenge</i>	9
<i>Drei Beispiele aus der Praxis</i>	10
<i>Gefabrgutliste</i>	11
<i>Kopiervorlage Mengennachweis</i>	12

Impressum

Herausgeber und Copyright:
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin
Internet: www.bgbau.de
E-Mail: info@bgbau.de

Konzept und Gestaltung:
COMMON
Gesellschaft für Kommunikation
und Öffentlichkeitsarbeit mbH,
Frankfurt am Main
Internet: www.common.de

überarbeitete Ausgabe 2009

Abruf-Nr. 659.5

Die Menge macht's

In der Bauwirtschaft müssen häufig Gefahrgüter transportiert werden. Gefahrgüter erkennt man am Gefahrzettel und an der UN-Nummer. Für den Gefahrguttransport im öffentlichen Straßenverkehr gibt es in dem europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und in der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) eine ganze Reihe gesetzlicher Auflagen. Nur wer kleine Mengen gefährlicher Güter transportiert, braucht nicht alle Vorschriften der GGVSE zu beachten. Die meisten Unternehmen der Bauwirtschaft können sich die Kleinmengenregeln zunutze machen, die „erleichterte Beförderungen“ zulassen. Es lohnt sich also, beim Transport von Gefahrgütern auf die Mengenbegrenzungen dieser Regeln zu achten.





Die Verantwortlichen

In der Bauwirtschaft haben im Wesentlichen vier Personengruppen die Verpflichtung, die Vorschriften der GGVSE einzuhalten:

- Fahrzeughalter
- Absender
- Verloader
- Fahrzeugführer

Unternehmer/Fahrzeughalter

Der Fahrzeughalter – also der Unternehmer – trägt nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter die grundsätzliche Verantwortung dafür, dass in seinem Betrieb die gefahrgutrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Normalerweise überträgt er jedoch diese Verantwortung auf seine Führungskräfte bzw. auf betriebliches Fachpersonal. Seiner Aufsichtspflicht muss er aber in jedem Fall genügen. Er muss so genannte beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen schulen und Bescheinigungen darüber ausstellen lassen. Beauftragte Personen sind in der Regel Bauleiter, Meister, Poliere und Disponenten. Sonstige verantwortliche Personen sind die Fahrzeugführer.

Abhängig von Art und Menge der zu befördernden Gefahrgüter muss der Unternehmer einen Gefahrgutbeauftragten bestellen und ausbilden lassen. Fahrzeugführer benötigen unter Umständen eine besondere Ausbildung.

Der Unternehmer ist in erster Linie für die Beschaffenheit und die Ausrüstung der Fahrzeuge, mit denen gefährliche Güter befördert werden, verantwortlich. Dazu gehören u.a.

- Einsatz geeigneter bzw. baumustergeprüfter Verpackungen,
- Ausrüstung der Fahrzeuge mit Feuerlöschern
- Belüftungseinrichtungen oder Warnaufschrift bei geschlossenen Fahrzeugen, mit denen Gase transportiert werden,
- bei Überschreitung der Kleinmenge zusätzlich die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Warntafeln, Kennzeichnungen und Gefahrzetteln sowie
- die Ausrüstung der Fahrzeuge mit der sonstigen vorgeschriebenen Ausrüstung.

Absender

Absender können sein: der Unternehmer, der Bauleiter oder der Polier auf der Baustelle, der gefährliche Güter zur Beförderung aufgibt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Güter mit eigenen oder fremden Fahrzeugen transportiert werden sollen. Der Absender trägt zum Beispiel die Verantwortung dafür, dass

- die Versandstücke vorschriftsmäßig beschaffen sind und über Gefahrzettel und UN-Nummer verfügen,
- Kopien von Ausnahmen mitgegeben werden,
- Hinweise auf die Gefährlichkeit der Güter gegeben werden (eventuell Unfallmerkblatt zur Kenntnis geben),
- bei Überschreitung der Kleinmenge zusätzlich die Begleitpapiere an den Fahrzeugführer übergeben werden und
- nur geschulte bzw. besonders ausgebildete Fahrzeugführer eingesetzt werden (falls erforderlich).

Verloader

Im Baubetrieb sind das im Allgemeinen Disponenten, Poliere auf der Baustelle oder Fahrzeugführer, die Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern beladen. Sie müssen zum Beispiel folgende Regelungen beachten:

- Vorschriften für das Zusammenladen und die Ladungssicherung
- Prüfung der Versandstücke auf Dichtheit und Beschädigung
- Bei Überschreitung der Kleinmenge zusätzlich Prüfung der Begleitpapiere

Fahrzeugführer

Der Fahrzeugführer (Fahrer) hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Verkehrssicherheit ist dann gegeben, wenn die Ladung so auf dem Fahrzeug verstaut ist, dass dies den allgemeinen Anforderungen des Straßenverkehrs genügt und sie auch bei einer Vollbremsung nicht verrutscht. Der Fahrzeugführer muss unter anderem folgendes beachten:

- Beschränkungen beim Zusammenladen verschiedener Gefahrgüter
- Ladung gegen Verrutschen sichern
- Beschädigte Versandstücke vom Fahrzeug nehmen
- Dichtheit der Verschlüsse prüfen
- Feuerlöscher mitführen
- Bei Überschreitung der Kleinmenge zusätzlich besondere Ausbildung absolvieren und sonstige Ausrüstung mitführen
- Zusätzlich Begleitpapiere und Lichtbildausweis bereithalten
- Zuständige Behörde informieren, falls es bei einem Unfall zu einer Gefährdung durch Gefahrgut kommt.

Die Kennzeichnung

Gefahrgüter sind deutlich und dauerhaft mit den Kennzeichnungsnummern zu beschriften. Der Kennzeichnungsnummer sind die Buchstaben „UN“ voranzustellen.

Alle Gefahrgüter müssen außerdem mit Gefahrzetteln versehen sein. Gefahrzettel sind Aufkleber in der Form auf die Spitze gestellter Quadrate mit bestimmten, den Gefahrgütern zugeordneten Gefahrensymbolen. In der unteren Ecke ist die Nummer der Gefahrgutklasse angegeben. Die Gefahrzettel müssen deutlich sichtbar auf den Versandstücken angebracht sein. Für das Anbringen der Gefahrzettel ist der Absender verantwortlich.

Bei Druckgasflaschen haben die Gefahrzettel geringere Abmessungen und sind auf dem Flaschenhals angebracht.

Leere, ungereinigte Verpackungen dürfen mit der Aufschrift und den Gefahrzetteln des zuletzt darin enthaltenen Gutes beschriftet sein.

Viele Gefahrgüter der Bauwirtschaft werden in sogenannten zusammengesetzten Verpackungen transportiert. Diese bestehen aus einer Innen- und einer Außenverpackung.

Bild links: Gefahrzettel (rote Raute mit Flammensymbol), UN-Nummer und Gefahrensymbol nach Gefahrstoffverordnung (orangenes Quadrat mit Andreaskreuz) sind auf der Außenverpackung angebracht.

So ist bei einem Karton mit Farbspraydosen der Karton die Außenverpackung und die Farbspraydosen sind die Innenverpackung. Die Aufschrift und Bezeichnung befinden sich nur auf der Außenverpackung. Einzelne Dosen dürfen nicht ohne besondere Schutzmaßnahmen transportiert werden.



Der Karton ist die Außenverpackung, und die Farbspraydose (Druckgaspackung) ist die Innenverpackung für das Farbaerosol.

Gefährliche Güter der Bauwirtschaft

Für die Bauwirtschaft sind folgende Güter in der Reihenfolge der Klassen-Nummern von Bedeutung:

● explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen (z.B. Kartuschen [Patronen] für Bolzensetzgeräte)	Klasse 1
● verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase (z.B. Flüssiggas, Acetylen, Sauerstoff)	Klasse 2
● entzündbare flüssige Stoffe (z.B. Benzin, Dieselkraftstoff, brennbare Lacke und Farben)	Klasse 3
● organische Peroxide (z.B. Härter für Styrol und Methylmethacrylat)	Klasse 5.2
● giftige Stoffe (z.B. chlorierte Kohlenwasserstoffe wie Trichlorethen, Isocyanate, fluoridhaltige Holzschutzmittel)	Klasse 6.1
● ätzende Stoffe (z.B. saure Reiniger, alkalische Reiniger, Batteriesäuren, Epoxidharzhärter)	Klasse 8
● verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände (z.B. Asbest, Epoxidharze)	Klasse 9

(Sprengstoffe, Klasse 1, und radioaktive Stoffe, Klasse 7, werden hier nicht erwähnt, weil sie nur in sehr seltenen Sonderfällen von besonders ausgebildeten Fachleuten befördert werden.)



Kleinmengenregelung

Kleinmengenregeln für Beförderungen im Rahmen der Haupttätigkeit

Gefahrguttransporte kleiner Mengen, die Unternehmen im Rahmen ihrer Haupttätigkeit, z.B. im Werkstattwagen) durchführen, sind von den Vorschriften des ADR weitgehend freigestellt, wenn

- die höchstzulässigen Mengen, die in der Tabelle auf Seite 11 dargestellt sind, und 450 Liter je Verpackung nicht überschritten werden,
- die Beförderung nicht für die interne oder externe Versorgung durchgeführt wird,
- durch geeignete Maßnahmen das Freiwerden gefährlichen Guts unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert ist.

Bei dieser weitgehenden Freistellung vom ADR sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten, bei denen es zu einer Gefährdung durch das Gefahrgut kommt, hat der Fahrzeugführer die nächstgelegene zuständige Behörde (z.B. Polizei) unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist bei Ladearbeiten in der Nähe von Versandstücken und

haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen untersagt.

- Die Ladung ist so zu sichern, dass sich die Lage zueinander und zum Fahrzeug nur geringfügig verändern kann.

Mit dieser Regel können einzelne Farbdosen und Druckgaspackungen (Spraydosen) befördert werden, die keine aufgedruckte Kennzeichnung als Gefahrgut haben. Es ist allerdings sicherzustellen, dass beim Transport kein Gefahrgut freigesetzt werden kann. Dazu müssen die Dosen aufrecht in einen Schutzkarton gestellt, die Hohlräume ausgefüllt und der Karton geschlossen werden.

Kleinmengenregeln für Versorgungstransporte

Bei Gefahrguttransporten kleiner Mengen mit einem Fahrzeug, die zur Versorgung mehrerer Baustellen oder des Materiallagers oder Bauhofes und mit Behältern über 450l Inhalt durchgeführt werden, sind zusätzlich noch folgende Vorschriften zu beachten:

- Die Verwendung bauartgeprüfter Verpackungen ist vorgeschrieben.
- Die zutreffenden Gefahrettel und die Kennzeichnungen mit

UN-Nummern müssen auf den Verpackungen angebracht sein.

- Feuerlöscher der Brandklassen ABC (z.B. 2 kg Pulver) zum Löschen eines Motorbrandes oder des Fahrerhauses sind mitzuführen. Feuerlöscher müssen EN 3 entsprechen und alle 2 Jahre überprüft werden. Sie sind leicht erreichbar für die Fahrzeugbesatzung anzubringen.

- Einsatz geschlossener Fahrzeuge für die Beförderung von Gasen (z.B. Flüssiggas, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlendioxid) vorrangig mit Belüftungseinrichtungen oder mit der Warmaufschrift „ACHTUNG KEINE BELÜFTUNG, VORSICHTIG ÖFFNEN“ an den Ladetüren.

- Das Betreten eines Fahrzeugs mit Beleuchtungsgeräten mit offener Flamme ist untersagt. Außerdem dürfen die verwendeten Beleuchtungsgeräte keine Oberfläche aus Metall haben, durch die Funken erzeugt werden könnten.

- Das Öffnen eines Versandstücks mit gefährlichen Gütern durch den Fahrzeugführer oder Beifahrer ist verboten.

Weitgehende Freistellung von den Bestimmungen des ADR
„Kleine Mengen“, befördert in Verbindung mit der Haupttätigkeit des Unternehmens oder in Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten – bis 450l/Versandstück (z.B. Werkstattwagen, Baggerfahrer mit 200-l-Dieselfass zu Nachtanken, Dachdecker mit Gasflaschen)
Gase in besonderen Einrichtungen, die für den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Flüssiggasbehälter auf Gussasphalt-Mischgeräten)
Flüssige Kraftstoffe in - Kfz-Tanks bis 1500l, bei Anhängern bis 500l - tragbaren Behältern bis 60l - Behältern von als Ladung beförderten Fahrzeugen (z.B. auf Tiefladern)
Durch Sondervorschriften freigestellte Gefahrgüter (z.B. Asbest, Batterien, Gussasphalt)
Ungereinigte leere Verpackungen, die Güter der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8, 9 enthielten, wenn keine Gefahren vom Gut ausgehen können. (z.B. leere Gasflaschen, leere Benzinkanister usw.)
Eingeschränkte Freistellung von Bestimmungen des ADR
„Kleine Mengen“, befördert zur internen oder externen Versorgung und über 450l/Versandstück

Übersicht der wichtigsten Freistellungen

Höchstmenge für einzelnes Gefahrgut

Wird bei einem Transport ausschließlich ein Stoff oder ein Produkt befördert, so ist die Höchstmenge für die Beförderung von Kleinmengen der Tabelle auf Seite 11 zu entnehmen. Dort sind die wesentlichen Stoffe aufgeführt, die für die Bauwirtschaft von Bedeutung sind. Für die Höchstmengen unterschiedlicher Gefahrgüter sind unterschiedliche Maßeinheiten zu verwenden. So sind die Höchstmengen für flüssige Stoffe und verdichtete Gase in Liter (Nenninhalt der Gefäße), für feste Stoffe und verflüssigte Gase in Kilogramm Nettomasse angegeben.

Höchstmenge für verschiedene Gefahrgüter

Werden unterschiedliche Gefahrgüter gleichzeitig transportiert, ermittelt man die Höchstmenge für die erleichterte Beförderung, indem man die jeweiligen Mengen mit den stoffspezifischen Faktoren („Risikofaktoren“) multipliziert und dann addiert. Die jeweiligen Faktoren sind in der Tabelle auf Seite 11 kursiv gedruckt.

Die Summe der Produkte unterschiedlicher Gefahrgüter wird mit der Zahl 1000 verglichen. Ist das Ergebnis nicht größer als 1000, handelt es sich im Sinne der GGVE um eine Kleinmenge. Wird der Wert 1000 überschritten, müssen alle Vorschriften eingehalten werden. Zwei Beispiele sollen die beiden Möglichkeiten verdeutlichen:

Rechenbeispiel

1

Sie transportieren zwei Kanister Benzin mit zusammen 40 l und zwei Gasflaschen Flüssiggas mit zusammen 66 kg. Sowohl Benzin als auch Flüssiggas haben den Faktor 3 (siehe Tabelle S. 11).

Nach der Faustformel ergibt sich:

Benzin 40 l	X (=120)	Faktor 3
+		
Flüssiggas 66 kg	X (=198)	Faktor 3
=		
318		

Ergebnis < 1000
= Auflagen der Kleinmengenbeförderung

Ergebnis > 1000
= alle Auflagen der Gefahrgutverordnung

Dieser Transport fällt unter die Bedingungen der Kleinmengenbeförderung.

Rechenbeispiel

2

Sie transportieren sechs Kanister Benzin mit 120 l und acht Gasflaschen Flüssiggas mit 264 kg. Sowohl Benzin als auch Flüssiggas haben den Faktor 3 (siehe Tabelle S. 11).

Nach der Faustformel ergibt sich:

Benzin 120 l	X (=360)	Faktor 3
+		
Flüssiggas 264 kg	X (=792)	Faktor 3
=		
1152		

Ergebnis < 1000
= Auflagen der Kleinmengenbeförderung

Ergebnis > 1000
= alle Auflagen der Gefahrgutverordnung

Dieser Transport fällt unter alle Auflagen der Gefahrgutverordnung.

Beim gleichzeitigen Transport verschiedener Gefahrgüter empfiehlt es sich, eine Liste der Güter mit Angaben zu Verpackung, richtiger Aufschrift, Gefahrzettel, gängiger Menge und dem Faktor („Risikofaktor“) aus der Tabelle zu erstellen (siehe Muster und Kopiervorlage auf Seite 12).

Dieser Nachweis ist aus folgenden Gründen anzuraten:

- Die verantwortlichen Personen können auf einfache Weise die Einhaltung der Kleinmenge überprüfen.
- Bei Gefahrgutkontrollen ist eine schnelle Abwicklung möglich.
- In die Auflistung kann jeder Betrieb die Gefahrgüter aufnehmen, die üblicherweise befördert werden. Das einmal erstellte Formblatt kann dann im Betrieb immer wieder mit den zum jeweiligen Transport passenden Daten ergänzt werden.



Überschreitung der Kleinmenge

Wird die Obergrenze für eine Kleinmenge überschritten, sind alle Vorschriften der GGVSE zu beachten. Hierzu gehören selbstverständlich auch die sieben Grundregeln, die bei der Beförderung kleiner Mengen einzuhalten sind (siehe Abschnitt „Kleinmengenregelung“). Hinzu kommen folgende Vorschriften:

Verbot der Personenbeförderung

Außer der Fahrzeugbesatzung – dem Fahrzeugführer und dem Beifahrer sowie Personen, die im Auftrag des Beförderers im Fahrzeug mitfahren, um die gefährlichen Güter zu verwenden – dürfen bei der Beförderung gefährlicher Güter keine weiteren (betriebsfremden) Personen mitgenommen werden.

Beförderungspapiere

Es müssen Beförderungspapiere mitgeführt werden, die folgende Angaben enthalten:

- die UN-Nummer des Stoffes, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden müssen
- die offizielle Benennung des Gefahrgutes entsprechend der UN-Nummer
- die Nummer des Gefahrzettels. (Bei mehreren Nummern sind die nach der ersten in Klammern zu setzen)
- die Verpackungsgruppe
- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
- Gesamtmenge der gefährlichen Güter als Volumen oder als Brutto- oder Nettomasse
- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers.

Besondere Ausbildung der Fahrzeugführer und Beifahrer

Für den Fahrzeugführer ist eine besondere Ausbildung erforderlich (ADR-Bescheinigung).

Schriftliche Weisung (Unfallmerkblatt)

Das Unfallmerkblatt enthält in knapper Form Informationen zum Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich während der Beförderung ereignen können. Das Muster dieses Unfallmerkblattes, das bei Überschreitung der Kleinmenge mitgeführt werden muss, ist im Internet unter www.GISBAU.de (Formulare) oder auf der WINGIS-CD zu finden.

Fahrzeugausrüstung

Folgende Ausrüstung ist vorgeschrieben:

- Ein oder mehrere Feuerlöscher. Das erforderliche Fassungsvermögen ist abhängig von der höchstzulässigen Masse des Fahrzeugs
- Mindestens ein Unterlegkeil (auch für einen Anhänger)
- Zwei selbststehende Warnzeichen (zum Beispiel Warndreiecke oder orangefarbene Warnleuchten)
- Augenspülflüssigkeit
- Für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung je eine Warnweste oder Warnkleidung sowie
- je eine Handlampe (ohne offene Flamme, ohne metallische Oberfläche)
- Ein paar Schutzhandschuhe und Schutzbrille
- Die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der in den Sicherheitshinweisen genannten besonderen Maßnahmen
- Eine Schaufel, eine Kanalabdeckung und ein Auffangbehälter aus Kunststoff
- Bei giftigen Stoffen eine Notfallfluchtmaske für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung.

Kennzeichnung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge sind vorn und hinten mit orangefarbenen, rechteckigen, schwarz umrandeten Tafeln zu kennzeichnen. Die Warntafeln müssen entfernt oder verdeckt werden, wenn keine gefährlichen Güter oder deren Reste auf dem Fahrzeug befördert werden.



Fahrwegsbeschränkungen

Das Verkehrszeichen „Verbot von Gefahrguttransporten“ (siehe oben) verbietet die Weiterfahrt von Transportern, die die Kleinmengenregelung nicht in Anspruch nehmen können. Mit diesem Verkehrszeichen sind nicht nur Tunneldurchfahrten, sondern auch viele andere Straßenabschnitte – insbesondere abschüssige Zufahrten zu Ortsdurchfahrten – für Gefahrguttransporte gesperrt.

Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten

Die Unternehmen müssen einen Gefahrgutbeauftragten bestellen und ausbilden lassen. Diese Aufgabe kann vom Unternehmer, von einem Beschäftigten oder von einer externen Person wahrgenommen werden. Der Gefahrgutbeauftragte muss seine Fachkunde durch einen entsprechenden Schulungsnachweis belegen.

Ausblick

Es sind weitere Änderungen der GGVSE geplant. Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft wird auf diese Änderungen rechtzeitig hinweisen.

Weitere Informationen

- Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 24. November 2006
- Anlagen A und B zum ADR, zuletzt geändert am 28. August 2007
- Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) vom 10. Mai 2005
- Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006

Drei Beispiele aus der täglichen Praxis

Transport von Kraftstoffen

Wird Diesel oder Benzin für das Betanken von Baustellenmaschinen transportiert, müssen die Behälter hierfür zugelassen sein. Allerdings dürfen Kraftstoffe weiterhin in Behältern ohne Bauartzulassung transportiert werden, wenn diese sich bewährt haben und der Kraftstoff für den Betrieb von Baumaschinen (baustellenbezogener Bedarf) verwendet wird. Für Tankcontainer kann die Kleinmengenregelung nicht angewendet werden. Um derartige Behälter unter den erleichter-

ten Bedingungen der Kleinmengenregelung befördern zu dürfen, müssten diese als bauartgeprüfte Großpackmittel gekennzeichnet sein. Als Tankcontainer (TC) gekennzeichnete Baustellen-tankstellen bedürfen für die Kleinmengenbeförderung eine Ausnahmegenehmigung der Verkehrsbehörde. Kanister, Fässer und Großpackmittel für Dieselmotorkraftstoff benötigen die Aufschrift „UN 1202 Dieselmotorkraftstoff“ und den Gefahrzettel Nr. 3. Der gleiche Zettel gilt für Benzin.



Transport asbesthaltiger Produkte

Asbesthaltige Produkte sind Gefahrgüter der Klasse 9. Wenn allerdings während des Transportes keine gefährlichen Mengen lungengängiger Asbestfasern freigesetzt werden können, brauchen die Vorschriften der GGVSE nicht beachtet zu werden. Dies ist beispielsweise beim Transport folgender asbesthaltiger Abfälle der Fall:

a) Schwach gebundene Asbestprodukte, z.B. ausgebauter Spritzasbest, sind in Bindemitteln wie

Zement, Asphalt oder Kunststoffe eingebettet.

b) Asbesthaltige Fertigprodukte wie Dach- oder Fassadenplatten werden in Folien oder abgedeckten Behältnissen, z.B. Big-Bags, transportiert.

Bezüglich der Entsorgung empfiehlt es sich, bei den Deponiebetreibern anzufragen, da die Annahmebedingungen sehr unterschiedlich sind.



Transport von Munition für Bolzensetzgeräte

Kartuschen für Bolzensetzgeräte sind Gefahrgüter der Klasse 1. Durch die Konstruktion der Kartuschen kann eine Explosion – abgesehen von der beabsichtigten Zündung im Bolzensetzgerät – nur durch einen Brand verursacht werden. Aufgrund dieses hohen Sicherheitsstandards müssen beim Transport

der Kartuschen nur die üblichen Regelungen für Gefahrguttransporte beachtet werden. Das für explosive Stoffe geltende Zusammenladeverbot mit Gefahrgütern anderer Klassen gilt für diese Kartuschen nicht.



Gefahrgutliste mit Angaben der Höchstmenge und der Faktoren für die Berechnung der Kleinmengen

Klasse	UN-Nr.	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Stoffe/Zubereitungen BEZEICHNUNG (Zusatzbezeichnung)	Höchstmenge*) Faktoren		
					333 3	1.000 1	
2	1001	4F		ACETYLEN, GELÖST	■		
	1072	1O		SAUERSTOFF, VERDICHET		■	
	1965	2F		KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. GEMISCH C (Propan)	■		
	1950	5A		DRUCKGASPACKUNGEN (Treibgas z.B. Kohlendioxid)		■	
	1950	5F		DRUCKGASPACKUNGEN (feuergefährlich)	■		
3	1133	F1	II	KLEBSTOFF	■		
	1133	F1	III	KLEBSTOFF		■	
	1202	F1	III	DIESELKRAFTSTOFF		■	
	1203	F1	II	BENZIN	■		
	1263	F1	II	FARBE	■		
	1263	F1	III	FARBE		■	
	1306	F1	III	HOLZSCHUTZMITTEL		■	
	1866	F1	II	HARZLÖSUNG	■		
	1993	F1	II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	■		
	1993	F1	III	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.		■	
3295	F1	III	KOHLLENWASSERSTOFFE, N.A.G.		■		
4.1	3175	F1	II	FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Putzlappen)	■		
5.2	3106	P1		ORGANISCHES PEROXID TYP D, FEST	■		
6.1	1593	T1	III	DICHLORMETHAN	■		
	2810	T1	III	GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	■		
	2853	T5	III	MAGNESIUMFLUORIDSILICAT	■		
	2902	T6	III	PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G.	■		
	2927	TC1	II	GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.	■		
	3010	T6	III	KUPFERHALTIGES PESTIZID, GIFTIG	■		
	3287	T4	III	GIFTIGER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	■		
	8	1719	C5	II	ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	■	
		1719	C5	III	ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.		■
		1760	C9	II	ÄTZENDER FLÜSSIGERER STOFF, N.A.G.	■	
1760		C9	III	ÄTZENDER FLÜSSIGERER STOFF, N.A.G.		■	
1805		C1	III	PHOSPHORSÄURE, FLÜSSIG		■	
1814		C5	II	KALIUMHYDROXIDLÖSUNG	■		
1814		C5	III	KALIUMHYDROXIDLÖSUNG		■	
1824		C5	II	NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG	■		
1824		C5	III	NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG		■	
2289		C7	III	ISOPHORONDIAMIN		■	
2734	CF1	II	AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	■			
2735	C7	II	AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.	■			
2796	C1	II	BATTERIEFLÜSSIGKEIT, SAUER	■			
3264	C1	II	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	■			
3264	C1	III	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.		■		
3267	C7	II	ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	■			
3267	C7	III	ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.		■		
9	3077	M7	III	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.		■	
	3082	M6	III	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.		■	

*) „Höchstmengen“ bedeutet

- für feste Stoffe, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase die Nettomasse in kg;
- für flüssige Stoffe: Der tatsächliche Inhalt (Füllung) in Liter;
- für verdichtete Gase: Der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes in Liter.

Nachweis der Einhaltung der Höchstzulässigen Menge nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR

Firma (Absender):

Fahrer:

Kfz-Kennzeichen:

Datum:

Art der Versand- stücke	UN-Nr. Bezeichnung des Gutes nach ADR (zusätzliche Kennzeichnung)	Klasse	Verpa- ckungs- gruppe	Klassi- fizie- rungs- code	Einzel- menge	x	Stück- zahl	=	Gesamt- menge	x	Risiko- faktor	=	Index

Summe:

- Die Indexsumme ≤ 1000 = Beförderung kleiner Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR
- Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR im Rahmen der Haupttätigkeit
- Die Indexsumme ≥ 1000 = Gefahrgutbeförderung (z.B. Warntafeln, ADR-Bescheinigung)

Hier erhalten Sie weitere Informationen

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Berlin
Prävention

Service-Hotline: 01803 987001

Internet: www.bgbau.de

oder vor Ort

Leitung

Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin
Telefon: 030 85781-0
Telefax: 030 85781-500

Bezirksprävention Berlin

Helmstedter Straße 2
10717 Berlin
Telefon: 030 85781-391
Telefax: 030 85781-300

Region Berlin

Helmstedter Straße 2
10717 Berlin
Telefon: 030 85781-302
Telefax: 030 85781-333

Region Hannover

Hildesheimer Str. 309
30519 Hannover
Telefon: 0511 987-2502
Telefax: 0511 987-2545

Region Hamburg

Holstenwall 8-9
20355 Hamburg
Telefon: 040 35000-555
Telefax: 040 35000-256

Bezirksprävention München

Landsberger Straße 309
80687 München
Telefon: 089 8897-02
Telefax: 089 8897-829

Region München

Landsberger Straße 309
80687 München
Telefon: 089 8897-02
Telefax: 089 8897-829

Region Dresden

Pirnaer Landstraße 40
01237 Dresden
Telefon: 0351 2572-01
Telefax: 0351 2572-439

Region Stuttgart

Friedrich-Gerstlacher-Str. 15
71032 Böblingen
Telefon: 07031 625-223
Telefax: 07031 625-388

Bezirksprävention Wuppertal

Hofkamp 84
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 398-0
Telefax: 0202 398-5310

Region Wuppertal

Hofkamp 84
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 398-5317
Telefax: 0202 398-5310

Region Frankfurt

Hungener Straße 6
60389 Frankfurt
Telefon: 069 4705-0
Telefax: 069 4705-299

Region Dortmund

Kronprinzenstraße 89-93
44135 Dortmund
Telefon: 0231 5431-1013
Telefax: 0231 5431-1000

**Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft**

Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin
Tel.: 030 85781-0
Fax: 030 85781-500
www.bgbau.de
info@bgbau.de